



BMVIT - II/SCH4 (Abteilung Sch4 - Betriebsmittel Schienenbahnen)
Postfach 3000
Radetzkystraße 2, 1030 Wien
E-Mail : sch4@bmvit.gv.at



*Bundesministerium
für Verkehr,
Innovation und Technologie*

GZ. BMVIT-250.086/0002-II/SCH4/2005 DVR:0000175

Infrastruktur

Wien, am 13. Juni 2005

Durchführungserlass zur Eisenbahn-Kreuzungsverordnung 1961, BGBl. Nr. 2/1961, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 123/1988;

Änderung in den Punkten

- "XII. DfErl. zu § 2 Abs. 4",
- "XXXI. DfErl. zu § 6 Abs. 3"
- "LIV. Anlage 1" und

Hinzufügung eines Punktes "LV. Anlage 2";

ERLASS – Zusatztafel "auf Pfeifsignal achten"

I.) Der obzitierte Durchführungserlass zur Eisenbahn-Kreuzungsverordnung wird wie folgt geändert:

A.) Im Pkt. XII. DfErl. zu § 2 Abs. 4 werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. Der erste Absatz lautet:

"Aus Gründen der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs kann die Anbringung von Zusatzeinrichtungen angeordnet werden. Vor schienengleichen Eisenbahnübergängen mit öffentlichem Verkehr (Eisenbahnkreuzungen), die durch Andreaskreuze und Abgabe akustischer Signale gesichert sind, sind Zusatztafeln 'auf Pfeifsignal achten' anzubringen."

2. Die Absatzbezeichnung a) mit Überschrift lautet:

„a) Folgende Zusatzeinrichtungen sind vorgesehen:“

3. Nach der Absatzbezeichnung a) mit Überschrift ist einzufügen.

„- Zusatztafeln 'auf Pfeifsignal achten,'“

B.) Im Pkt. XXXI. DfErl. zu § 6 Abs. 3 werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. *Der Klammerausdruck im ersten Absatz lautet:*

"(beispielsweise Richtungspfeil, 'auf Pfeifsignal achten')".

2. *Nach dem dritten Absatz wird folgender neuer Absatz als vierter Absatz eingefügt:*

"Die Zusatztafel 'auf Pfeifsignal achten' hat eine Abmessung Höhe x Breite von 310 mm x 470 mm aufzuweisen, ist mit schwarzem Bild und schwarzer Schrift auf rückstrahlendem weißen Hintergrund auszuführen und ist jeweils am Steher unterhalb des Straßenverkehrszeichens 'Halt' anzubringen. Bei Eisenbahnkreuzungen, die nur für den Fußgängerverkehr allein bestimmt sind, ist diese Zusatztafel jeweils am Steher unterhalb des Andreaskreuzes anzubringen. Die Zusatztafel 'auf Pfeifsignal achten' und deren Anbringung ist im Punkt ‚LV. Anlage 2‘ dargestellt."

3. *Nach dem neuen vierten Absatz wird folgender neuer Absatz als fünfter Absatz eingefügt:*

"Zusatztafeln 'auf Pfeifsignal achten', die in den Verkehrsraum von Fußwegen ragen, sind mit Umrandungsprofilen zu versehen."

C.) Im Punkt „LIV. Anlage 1“ unter A. „Andreaskreuz und Abgabe akustischer Signale vom Schienenfahrzeug aus“ wird folgende Änderung vorgenommen:

In der zweiten Zeile der Tabelle lautet der Text im ersten Feld:

"Zusatztafel (z. B. Richtungspfeil, 'auf Pfeifsignal achten')."

D.) An den Durchführungserlass wird Punkt „LV. Anlage 2“ hinzugefügt.

Diese neue Anlage 2 besteht aus 3 Seiten. Seite 187 stellt die Zusatztafel "auf Pfeifsignal achten" bildlich dar, Seite 188 die beiden Anbringungsvarianten der Zusatztafel zum Straßenverkehrszeichen "Halt" und Seite 189 die beiden Anbringungsvarianten der Zusatztafel zum Andreaskreuz an Eisenbahnkreuzungen für Fußgänger allein.

II.) Mit ha. Schreiben vom 24. Juli 1992, Zl. 226.003-15-II/21-1992, hat das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr den Durchführungserlass zur Eisenbahn-Kreuzungsverordnung 1961 idgF, wirksam ab 1. August 1992, übermittelt. Die Übermittlung der Austauschblätter für die erste Änderung erfolgte mit ha. Schreiben vom 19. September 1993, Z. 226.003-9-II/21-1993. Eine zweite Änderung des Durchführungserlasses erfolgte mit ha. Schreiben vom 7. August 1998, Zl. 226.003/1-II/C/152/98, welchem ebenfalls Austauschblätter beigegeben waren.

III.) Nunmehr wird mit diesem Erlass eine weitere Änderung des Durchführungserlasses vorgenommen, und zwar lediglich in den im obigen Betreff angeführten Punkten (siehe auch den obigen Pkt. I.). Diese Änderung beschränkt sich somit **auf die zusätzliche Anbringung von Zusatztafeln "auf Pfeifsignal achten" bei allen schienengleichen Eisenbahnübergängen mit öffentlichem Verkehr (Eisenbahnkreuzungen), welche gemäß § 6 der Eisenbahn-Kreuzungsverordnung durch Andreaskreuz und Abgabe akustischer Signale vom Schienenfahrzeug aus gesichert sind.** Damit soll im Sinne der Bestimmung des § 2 Abs. 4 der Eisenbahn-Kreuzungsverordnung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs besser gedient werden. Zweck der Zusatztafel ist, die Straßenbenutzer zu veranlassen, verstärkt auf die akustischen Signale der

Schienenfahrzeuge zu achten. Diese Zusatztafel wurde vom Arbeitsausschuss „Eisenbahnkreuzungen“ der Österreichischen Forschungsgemeinschaft Straße und Verkehr entworfen und in Expertengesprächen als zweckdienlich erachtet.

IV.) Zum vorliegenden Erlass – Zusatztafel "auf Pfeifsignal achten" wird weiters erläuternd ausgeführt:

Eisenbahnkreuzungen können gemäß den Bestimmungen der Eisenbahn-Kreuzungsverordnung nichttechnisch durch Andreaskreuz und Gewährleisten des erforderlichen Sichttraumes bzw. durch Andreaskreuz und Abgabe von akustischen Signalen vom Schienenfahrzeug aus gesichert werden. Bei Eisenbahnkreuzungen, die durch Andreaskreuz und Gewährleisten des erforderlichen Sichttraumes gesichert werden, ist die Anbringung des Straßenverkehrszeichens "Halt" nur nach Maßgabe der Sichtverhältnisse vorgeschrieben. Bei Eisenbahnkreuzungen, die durch Andreaskreuz und Abgabe akustischer Signale vom Schienenfahrzeug aus gesichert werden, ist das Straßenverkehrszeichen "Halt" immer anzubringen. Bei Eisenbahnkreuzungen, welche nur für den Fußgängerverkehr alleine bestimmt sind, ist das Straßenverkehrszeichen "Halt" nicht anzubringen.

Die Straßenbenützer haben bei der Annäherung an und beim Übersetzer von nichttechnisch gesicherten Eisenbahnkreuzungen u. a. die Bestimmungen des § 17 der Eisenbahn-Kreuzungsverordnung 1961 idgF zu beachten: "... durch Ausblick auf den Bahnkörper und durch besondere Aufmerksamkeit auf allfällige akustische Signale herannahender Schienenfahrzeuge ...". Das heißt, die Straßenbenützer sind verhalten, stets zu schauen und zu hören.

V.) Die Landeshauptmänner werden ersucht, die für die Anschlussbahnen und Materialbahnen ohne beschränkt-öffentlichen Verkehr und ohne Werksverkehr zuständigen Bezirksverwaltungsbehörden von diesem Erlass in Kenntnis zu setzen.

VI.) Die Eisenbahnunternehmen haben die Zusatztafeln "auf Pfeifsignal achten" fristgerecht anzubringen und den Abschluss dieser Arbeiten der gemäß Eisenbahngesetz jeweils zuständigen Behörde (BMVIT, Landeshauptmann, Bezirksverwaltungsbehörde) bekannt zu geben.

VII.) Inkrafttreten und Übergangsbestimmung:

Der vorliegende Erlass tritt mit 1. April 2006 in Kraft. An bei Inkrafttreten bestehenden Eisenbahnkreuzungen für den Fahrzeugverkehr, welche durch Andreaskreuz und Abgabe akustischer Signale vom Schienenfahrzeug aus gesichert sind, sind zu den Straßenverkehrszeichen „Halt“ Zusatztafeln "auf Pfeifsignal achten" bis 1. Juli 2006 anzubringen. Ebenfalls bis 1. Juli 2006 sind an Eisenbahnkreuzungen für den Fußgängerverkehr allein, welche durch Andreaskreuz und Abgabe akustischer Signale vom Schienenfahrzeug aus gesichert sind, zu den Straßenverkehrszeichen „Andreaskreuz“ Zusatztafeln "auf Pfeifsignal achten" anzubringen.

Beilagen: Austauschseiten 1, 22, 66, 67 und 177 sowie neue Anlage 2 (als Seiten 187 bis 189)

Ergeht an:

- 1 Landeshauptmann von Burgenland
Landhaus, 7001 Eisenstadt;
- 2.) Landeshauptmann von Kärnten,
Arnulfplatz 1, 9020 Klagenfurt;
- 3.) Landeshauptmann von Niederösterreich
Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten;
- 4 Landeshauptmann von Oberösterreich,
4021 Linz;
- 5.) Landeshauptfrau von Salzburg,
Chiemseehof, 5010 Salzburg;
- 6 Landeshauptmann von Steiermark,
Burg und Landhaus, 8011 Graz;
- 7 Landeshauptmann von Tirol,
Eduard Wallnöfer Platz 3, 6010 Innsbruck;
- 8.) Landeshauptmann von Vorarlberg,
Landhaus, 6901 Bregenz;
- 9.) Landeshauptmann von Wien,
Lichtenfelsgasse 2, 1082 Wien;
- 10.) ÖBB-Infrastruktur Betrieb Aktiengesellschaft
Elisabethstraße 9, 1010 Wien;
- 11 ÖBB-Infrastruktur Bau Aktiengesellschaft
Vivenotgasse 10, 1120 Wien;
12. Achenseebahn Aktiengesellschaft,
6200 Jenbach;
13. Aktiengesellschaft der Wiener Lokalbahnen,
Eichenstraße 1, 1120 Wien;
14. Graz-Köflacher Bahn und Busbetrieb GmbH,
Köflacher Gasse 35-41, 8020 Graz;

- 15.) Innsbrucker Verkehrsbetriebe und Stubaitalbahn GesmbH,
Pastorstraße 5, 6010 Innsbruck;
- 16.) Montafonerbahn AG,
Batloggstraße 20-22, 6780 Schruns;
- 17.) Niederösterreichische Schneebergbahn GmbH,
Bahnhofplatz 1, 2734 Puchberg am Schneeberg;
- 18.) Raab-Oedenburg-Ebenfurter Eisenbahn AG,
Bahnhofplatz 5, 7041 Wulkaprodersdorf;
- 19.) Salzburger Stadtwerke Verkehrsbetriebe,
Betriebsleitung Lokalbahn,
Plainstraße 70, 5020 Salzburg;
- 20.) Steiermärkischen Landesbahnen,
Eggenberger Straße 20, 8020 Graz;
- 21.) Stern und Hafferl Verkehrsgesellschaft mbH,
Kuferzeile 32, 4810 Gmunden;
- 22.) Zillertaler Verkehrsbetriebe AG,
6200 Jenbach;
- 23.) Wirtschaftskammer Österreich/Fachverband der Schienenbahnen,
Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien;
- 24.) Verband für Anschlussbahnunternehmen
Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien.

Für den Bundesminister:

Mag. Arnold Schiefer

Ihr(e) Sachbearbeiter(in):

Dr. Harald Graf

Tel.: +43 (1) 711 62-2201

harald.graf@bmvit.gv.at

elektronisch gefertigt
Daniela Loos

Bundesministerium für
Verkehr, Innovation und Technologie
Gruppe Schiene

Durchführungserlaß zur
Eisenbahn-Kreuzungsverordnung
BGBI.Nr. 2/1961 i.d.F. BGBI.Nr. 123/1988

Durchführungserlaß des Bundesministeriums für öffentliche
Wirtschaft und Verkehr vom 24. Juli 1992,
Zl.: 226.003/15-II/21-1992,
gültig ab 1. August 1992

in der Fassung der
1. Änderung vom 15. Oktober 1993
Zl. 226.003-9-II/21-1993
gültig ab 1. November 1993

in der Fassung der
2. Änderung vom 7. August 1998
Zl. 226.003/1-II/C/152/98
gültig ab 1. Oktober 1998

in der Fassung des
ERLASSES-Zusatztafel „auf Pfeifsignal achten“
vom 13. Juni 2005
GZ. BMVIT-250.086/0002-II/SCH4/2005
in Kraft ab 1. April 2006

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1 EKVO

I.	DfErl. zu § 1 lit. a	Seite	10
	- A. Nicht-öffentliche Eisenbahnübergänge	Seite	11
	- B. Gleisübergänge	Seite	13
	- C. Werksinterne Eisenbahnübergänge	Seite	13
II.	DfErl. zu § 1 lit. b	Seite	14
III.	DfErl. zu § 1 lit. c	Seite	14
IV.	DfErl. zu § 1 lit. e	Seite	14

Bei der Beurteilung der Verkehrserfordernisse und der örtlichen Verhältnisse ist anzustreben, zur Vermeidung von Fahrbahnverengungen und damit zur Sicherheit der Straßenbenützer die Straßenbreite (z.B. Fahrbahn, Gehsteig) auch im Bereich der Eisenbahnkreuzung beizubehalten. Bei einmündenden Straßen im Bereich der Eisenbahnkreuzung ist bei der Regelung der Vorrangverhältnisse auf der Straße insbesondere auf ein ungehindertes Räumen der Eisenbahnkreuzung Bedacht zu nehmen.

XII. D f E r l. z u § 2 A b s . 4

Aus Gründen der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs kann die Anbringung von Zusatzeinrichtungen angeordnet werden. Vor schienengleichen Eisenbahnübergängen mit öffentlichem Verkehr (Eisenbahnkreuzungen), die durch Andreaskreuze und Abgabe akustischer Signale gesichert sind, sind Zusatztafeln "auf Pfeifsignal achten" anzubringen.

Bei Schrankenanlagen ist die Anordnung von Zusatzeinrichtungen gegen allfällige Nachteile für die Betriebssicherheit bzw. für die Verfügbarkeit der jeweiligen Schrankenanlage abzuwägen.

a) Folgende Zusatzeinrichtungen sind vorgesehen:

- Zusatztafeln „auf Pfeifsignal achten“;
- Zusatztafeln mit Entfernungsangabe;
- Zusatztafeln mit Pfeil bzw. Pfeil im Signalgeber (Konturpfeil);
- Umlaufsperrren für den Fußgängerverkehr;
- Viehgatter oder Vorschubbäume für den Viehtrieb;
- Hängegitter;
- akustische Einrichtungen (beispielsweise Läutewerk) bei Lichtzeichenanlagen sowie bei Schrankenanlagen dann, wenn vor dem Schrankenschließen gleichzeitig optische Zeichen (Lichtzeichen, Rotierendes Warnsignal) gegeben werden;

XXXI. D f E r l. z u § 6 A b s . 3

Das Straßenverkehrszeichen "Halt" sowie allfällige Zusatztafeln (beispielsweise Richtungspfeil, „auf Pfeifsignal achten“) sind wie das Andreaskreuz Bestandteil der Sicherung und daher grundsätzlich vom Eisenbahnunternehmen aufzustellen und instandzuhalten.

Sollten Bestandteile der Sicherung beschädigt sein oder fehlen, so sind die in der Anlage 1 zusammengefaßten Maßnahmen erforderlich.

Das Straßenverkehrszeichen "Halt" hat Mindestabmessungen Höhe x Breite von 630 mm x 630 mm aufzuweisen, ist hochrückstrahlend auszubilden und am Steher des Andreaskreuzes anzubringen. Allfällige Zusatztafeln (beispielsweise Richtungspfeil) müssen ebenfalls hochrückstrahlend ausgeführt sein.

Die Zusatztafel „auf Pfeifsignal achten“ hat eine Abmessung Höhe x Breite von 310 mm x 470 mm aufzuweisen, ist mit schwarzem Bild und schwarzer Schrift auf rückstrahlendem weißen Hintergrund auszuführen und ist jeweils am Steher unterhalb des Straßenverkehrszeichens 'Halt' anzubringen. Bei Eisenbahnkreuzungen, die nur für den Fußgängerverkehr allein bestimmt sind, ist diese Zusatztafel jeweils am Steher unterhalb des Andreaskreuzes anzubringen. Die Zusatztafel „auf Pfeifsignal achten“ und deren Anbringung ist im Punkt „IV. Anlage 2“ dargestellt.

Zusatztafeln „auf Pfeifsignal achten“, die in den Verkehrsraum von Fußwegen ragen, sind mit Umrandungsprofilen zu versehen

Auf Straßen mit großer Verkehrsstärke und Einbahnstraßen mit mehr als einem Fahrstreifen sind das Straßenverkehrszeichen "Halt" sowie das Andreaskreuz an beiden Seiten der Fahrbahn aufzustellen. Wenn die Straßenverkehrszeichen zur Ankündigung der Eisenbahnkreuzung auf beiden Seiten der Fahrbahn aufgestellt werden, so sind auch das Straßenverkehrszeichen "Halt" sowie das Andreaskreuz an beiden Seiten der Fahrbahn aufzustellen.

Der Abstand zwischen dem unteren Rand des Straßenverkehrszeichens und der Fahrbahn darf bei seitlicher Anbringung nicht weniger als 0,60 m und nur in Ausnahmefällen mehr als 2,20 m betragen. Bei seitlicher Anbringung darf der seitliche Abstand zwischen dem der Fahrbahn zunächst liegenden Rand des Straßenverkehrszeichens und dem Fahr- bahnrand im Ortsgebiet nicht weniger als 0,30 m und nur in Aus-

nahmefällen mehr als 2 m, auf Freilandstraßen nur in Ausnahmefällen weniger als 1 m und mehr als 2,50 m betragen.

Bei Eisenbahnkreuzungen bzw. bei Teilen von Eisenbahnkreuzungen, die nur für den Fußgängerverkehr bestimmt sind, ist das Straßenverkehrszeichen "Halt" nicht anzubringen.

Eisenbahnkreuzungen bzw. Teile von Eisenbahnkreuzungen, die entweder dem Fußgänger- und Radfahrverkehr oder nur dem Radfahrverkehr dienen, können dann wie Eisenbahnkreuzungen für den Fußgängerverkehr behandelt werden und kann daher die Anbringung des Straßenverkehrszeichens "Halt" unterbleiben, wenn eine Benützung der Eisenbahnkreuzung nur mit geschobenen Fahrrädern erfolgen kann und hierfür Einrichtungen vorgesehen werden (beispielsweise eine Umlaufsperre).

Jeder Quadrant, in dem der erforderliche Sichtraum vorhanden ist, gilt als gemäß § 4 gesichert.

Bei der Sicherung gemäß § 6 sind vorhandene Sichträume von Sichthindernissen aller Art dauernd freizuhalten. Hievon ausgenommen sind Einschränkungen von vorübergehender Bedeutung (beispielsweise hochwachsende Feldfrüchte).

Zur Schaffung des erforderlichen Sichtraumes dürfen Verkehrsspiegel nicht verwendet werden.

XXXII. D f E r l. z u § 7 A b s . 3

Bei der Sicherung durch eine Lichtzeichenanlage darf die Geschwindigkeit des ersten Schienenfahrzeuges auf der Eisenbahnkreuzung 140 km/h nicht überschreiten. Diese Einschränkung der Geschwindigkeit ist mit dem Erreichen der Eisenbahnkreuzung mit der Spitze des ersten Schienenfahrzeuges nicht mehr erforderlich.

Umlaufsperrn für Fußgängerverkehr	beschädigt oder fehlt		nein
Umlaufsperrn bei Radfahrverkehr (Sicherung nur als Fußweg)	beschädigt oder fehlt		Ja ^{1),4)}

ANDREASKREUZE UND ABGABE AKUSTISCHER SIGNALE VOM SCHIENENFAHRZEUG AUS

Andreaskreuz, Privatwegtafel	beschädigt oder fehlt		ja ^{1),4)}
Zusatztafel (z.B. Richtungspfeil, „auf Pfeifsignal achten“)	beschädigt oder fehlt		nein
Straßenverkehrszeichen "Halt"	beschädigt oder fehlt		ja ^{1),4)}
Bodenmarkierung (z.B. Haltelinie, Ordnungslinie)	nicht ausreichend erkennbar oder fehlt		nein
Umlaufsperrn für Fußgängerverkehr	beschädigt oder fehlt		nein
Umlaufsperrn bei Radfahrverkehr (Sicherung nur als Fußweg)	beschädigt oder fehlt		Ja ^{1),4)}

LV. Anlage 2
Zusatztafel „auf Pfeifsignal achten“



LV. Anlage 2
Zusatztafel „auf Pfeifsignal achten“ zum Straßenverkehrszeichen „Halt“



Fahrbahn

Gehweg



Fahrbahn

Gehweg



LV. Anlage 2
Zusatztafel „auf Pfeifsignal achten“
an Eisenbahnkreuzungen für Fußgängerverkehr allein

